

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 9. Juni 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petteile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Gedankenspäne über den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetze.

4. Wohl in den meisten, wenn nicht in allen Gemeinden des Kantons Bern sind zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde Ausscheidungsverträge vereinbart worden. Trotzdem will der Entwurf des Herrn Dr. Gobat in den §§ 17, 18 und 19 die Bürgergemeinden zu Holzlieferungen für Neubau und Reparation von Schulgebäuden, sowie zur Beheizung der Schullokale und Lehrerwohnungen verpflichten. Gegen den diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Gedanken, dass nämlich die Bürgergüter in erster Linie zur Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Gemeinde verwendet werden sollten, kann prinzipiell kaum etwas eingewendet werden. Ob aber dieses Ziel schon in naher Zukunft erreichbar ist, oder ob wir noch ein weiteres Menschenalter zuwarten müssen, bis die Bürgergemeinden zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken sein werden, das ist eine andere Frage. In der Praxis macht sich eben die Sache nicht so leicht. Ist es doch bekannt genug, mit welcher Behutsamkeit und Zaghaftigkeit sich unsere Gesetzgeber bis dahin an diesem „Rühr mich nicht an“ vorbeigedrückt haben. So viel aber dürfte jedenfalls gewiss sein, dass die Lösung dieser schwierigen Frage nicht in einem Primarschulgesetze erfolgen kann. Sie gehört in die Verfassungsrevision, oder dann in ein neues Gesetz über das Gemeindegewesen. Der Entwurf des Hrn. Gobat enthält aus dem Gebiete des Schulwesens selbst so tief einschneidende, schwer durchführbare, auf Widerstand stossende Neuerungen, dass es mir geradezu als mutwillig erscheint, wenn er trotz des schwierigen Weges, den er zu gehen hat, doch der Versuchung nicht widerstehen kann, ein passanter Wespennest aufzustören. So muss man vorgehen, wenn man von vornherein die Verwerfung des Gesetzes als Gewissheit vor sich sehen will.

5. Es darf rückhaltslos anerkannt werden, dass der Entwurf des Hrn. Gobat es gut mit unserm Schulwesen meint und die Förderung desselben im Auge hat. Ob aber die von ihm zur Erreichung dieses Zieles betretenen Wege überall die richtigen sind, das ist eine andere Frage. So *schulfreundlich* z. B. der Entwurf erscheinen mag, *lehrerfreundlich* ist er gewiss nicht. Es muss auf den Lehrer einen bemühenden Eindruck machen, wenn er die *Missachtung* zu fühlen bekommt, mit welcher in mehreren Artikeln der Lehrerstand behandelt wird. Oder was anderes als eine sehr geringe Achtung gegenüber dem Lehrerstande ist es denn, wenn die Lehrer mit einem förmlichen Dorngehähe polizeilicher Bestimmungen um-

geben werden? Soll die Schule gedeihen, so müssen doch die gegenwärtig so vielfach hochmütig von oben herab behandelten Lehrer ihr Bestes dazu beitragen. Dies wird ihnen aber nur möglich sein, wenn sie in ihrem Berufe mit Lust, Liebe und Freudigkeit arbeiten, was sie aber entschieden nicht tun können, wenn man sie auf alle mögliche Weise massregelt, und wenn sie die Missachtung des Lehrerstandes, welche sie sonst wohl etwa auch hie und da erfahren mussten, nun im Schulgesetze sanktioniert sehen sollen.

Doch sehen wir uns einige jener Bestimmungen etwas näher an. Nach § 36 kann dem Lehrer, der sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, oder dessen Betragen zu Vorwürfen Anlass gibt, oder dessen Leistungen in der Schule ungenügend sind, durch Verfügung der Erziehungsdirektion der Staatsbeitrag zur Lehrerbesoldung ganz oder zum Teil entzogen werden. — Nun ist für's Erste die Fassung dieses Artikels eine so unbestimmte, dass man auf Grundlage desselben gegenüber der Lehrerschaft eine empörende Willkürherrschaft ins Werk setzen und der Mehrzahl derselben einen Teil der Besoldung entziehen könnte. Was soll denn im Sinne des Gesetzes unter grober Pflichtverletzung verstanden werden? Darüber dürften die Ansichten gewiss sehr verschieden sein. Und kann nicht auch der beste Lehrer durch sein Betragen Anlass zu Vorwürfen geben? Es ist ja im Entwurf gar nicht einmal gesagt, dass die Vorwürfe gegründet und gerechtfertigt sein müssen. Ebenso wird es nicht schwer sein, auch in den Leistungen tüchtiger Lehrer irgend etwas Ungenügendes aufzufinden. Das non plus ultra sinnloser Ungerechtigkeit aber liegt in der Bestimmung des § 114, nach welcher, wenn die Fortbildungsschule ihren Zweck nicht erfüllt, dem Lehrer ein Teil der Staatszulage von Fr. 100 zurückbehalten werden kann. Der Entwurf findet es nicht für nötig, zu sagen, dass der Lehrer nur dann für den Misserfolg verantwortlich gemacht werden dürfe, wenn er die Schuld daran trage. Er nimmt von vornherein als ausgemacht an, dass nur der Lehrer schuld sein könne, wenn die Fortbildungsschule ihren Zweck nicht erreiche.

Man könnte sich solche Bestimmungen eher gefallen lassen, wenn sie allgemein auch bei andern Ständen üblich wären und gegenüber andern Beamten zur Anwendung kämen. Dies ist aber gar nicht der Fall. Nicht einmal ein Knechtlein, welches für ein Jahr „gedingt“ worden ist, und sich als ungenügend erweist, wird so behandelt. Wenn seine Zeit um ist, so wird es einfach entlassen; aber sein Lohnlein wird ihm ausbezahlt. Steht es denn wirklich so himmeltraurig mit der Pflichttreue und Tüchtig-

keit der bernischen Lehrerschaft, dass gerade sie allein unter solche landesväterliche Zucht und Aufsicht gestellt werden müssten? Nein, so ist es nicht! Das beweisen die Urteile über die bernische Lehrerschaft, welche frühere Erziehungsdirektoren, wie z. B. die Herren Kummer, Ritschard und Bitzius, in ihren Rechenschaftsberichten niedergelegt haben. Die Urteile dieser Männer haben um so mehr Gewicht, da sie auf Tatsachen, auf wirklicher Kenntnis der bestehenden Verhältnisse beruhen.

Man wende mir ja nicht etwa ein, der Entwurf des Herrn Dr. Gobat wolle zwar gegen nachlässige Lehrer die unnachsichtlichste Strenge angewendet, dagegen aber auch bei den übrigen Lehrern Fleiss und Treue anerkannt und belohnt wissen. Denn nach § 37 solle der Lehrer, der in seiner Schule mit ausgezeichnetem Erfolg wirkt, vom Staate eine Prämie von Fr. 50 bekommen. Auf diese Einwendung habe ich einfach zu erwidern: Das ist, wo möglich, noch schlimmer. Denn wer glaubt, dass gerade die Besten unter den Lehrern sich durch eine Prämie von 50 Fränklein zu mehr Fleiss und Treue werden anspornen lassen, der beweist damit für diese Männer ein sehr bescheidenes Mass von Achtung. Ausserdem würde sich die angeführte Bestimmung nur mit empörender Ungerechtigkeit durchführen lassen. An Orten mit sehr ungünstigen Verhältnissen wird auch der tüchtigste Lehrer bei allem Fleiss, bei aller aufopfernden Treue doch nicht mit ausgezeichnetem Erfolg arbeiten können. Wo aber die Verhältnisse günstig sind, wird auch eine ganz gewöhnliche Lehrkraft gute Erfolge erzielen können.

Die von mir etwas scharf ins Gebet genommenen Artikel gemanen lebhaft an französische Präfektenwirtschaft. Möchte uns doch Herr Dr. Gobat mit derselben verschonen, dagegen aber der bernischen Lehrerschaft etwas mehr Zutrauen und Achtung entgegen bringen und ihr ein höheres Mass idealen Sinnes zutrauen!

Aus dem Berner Jura.

Der Artikel unseres Korrespondenten in Nr. 21 unter dem Titel: „District de Moutier“ hat im Jura nicht geringe Aufregung verursacht und das mit Recht.

Verschiedene Zuschriften deutscher Kollegen beklagen sich über die Redaktion, dass sie einer solchen Korrespondenz im Schulblatt Raum gestattet. Wir sind deshalb im Falle, unsre Handlungsweise kurz zu motiviren. Es hat uns seit einiger Zeit scheinen wollen, dass das richtige Verhältnis zwischen Jura und deutschem Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens nicht mehr in dem Masse vorhanden sei, wie früher. Geradezu stutzig machte uns die rücksichtslose Übergehung des Hrn. Wächli. Und als nun gar unser jurassische Korrespondent, dessen Mitteilungen im Übrigen sehr willkommen waren, jene masslosen und übelwollenden Zeilen einsandte, da fragten wir uns, ist dieser Racenhass bloss die Stimmung des Korrespondenten oder des Jura überhaupt. Ist letzteres richtig, so darf eine solche Stimmung im alten Kanton nicht verschwiegen bleiben, und ist ersteres der Fall, so wird sich die wirkliche Sachlage schon abklären. In jedem Fall muss in die Situation Klarheit kommen und dazu führt gerade die Aufnahme jener Einsendung ins Schulblatt und nicht deren Unterdrückung. Dabei lebten wir der Hoffnung, dass das Gros unserer jurassischen Kollegen jene Gehässigkeit gegen die pädagogues allemands nicht theile und in

dieser Hoffnung sind wir zu unserer Freude nicht getäuscht worden. Davon geben die nachfolgenden Artikel von ehrenwerten Französisch sprechenden Kollegen aus dem Jura hinlänglich Zeugnis. Wenn wir diesen Kollegen ihr mannhaftes und entschiedenes Auftreten gegen die leichtfertige Störung der sonst so freudlichen Beziehungen zwischen Deutsch und Welsch aufs Wärmste verdanken, so tun wir dies nicht weniger im Interesse des Jura speziell, wie in demjenigen unseres ganzen Kantons. Diese decidirte Sprache unserer jurassischen Kollegen freut uns aufrichtig und wir wären noch glücklicher, wenn sie auch bei der Tit. Erziehungsdirektion ihr Echo finden würde.

Die deutschen Kollegen im Jura glauben wir in vorstehenden Bemerkungen über unsere Stellungnahme genügend orientirt zu haben. Das Wort überlassen wir nun unsern verehrten jurassischen Kollegen.

I.

Monsieur le Rédacteur du Berner Schulblatt. Le Nr. 21 du *Berner Schulblatt* renferme une correspondance du district de Moutier concernant les critiques auxquelles ont donné lieu les derniers examens en obtention du diplôme primaire. Cet article soulève l'indignation générale et nous devons lui opposer la protestation la plus énergique. Nous ne perdrons pas de temps à rectifier les erreurs volontaires et les insinuations mensongères qu'il contient; nous nous bornerons à faire, à cet égard, les déclarations suivantes: il est faux qu'on ait répondu catégoriquement aux diverses questions posées par les correspondants du *Handelscourier* et du *Schulblatt*; il est absurde de chercher à faire croire aux naïfs que l'on songe à proposer comme examinateur de langue française „un Germain quelconque, eût-il même, pendant vingt ans, appris le patois de Porrentruy“, qui, entre parenthèses, n'est pas loin de valoir le jargon de Moutier et des environs.

Cela dit, il ne nous reste plus qu'à flétrir publiquement l'indigne langage de votre correspondant.

Parce que des hommes ont le courage de demander qu'on mette fin à un abus invétéré, parce qu'ils ont la franchise de prétendre qu'un maître d'école secondaire doit être soumis à la même loi que les directeurs et les maîtres des écoles normales, ces hommes, aux yeux de votre correspondant, ne sont que de vulgaires hypocrites auxquels il faut appliquer en mauvais français les paroles que le Christ adressait aux pharisiens. Que le lecteur apprécie, comme elles le méritent, la logique et l'urbanité de ce raisonnement.

Parce que ces mêmes hommes, forts de la droiture de leurs intentions et soucieux de faire respecter la loi, ont la hardiesse de dénoncer une illégalité, notre correspondant, toujours logique, dénonce à son tour, sans les nommer bien entendu, „les nombreux accrocs qu'ils donnent à la loi“. Vertueux correspondant, Aristide que vous êtes, voudriez-vous obliger les lecteurs du *Schulblatt* en en faisant l'énumération: nous vous serions reconnaissant de cette loyauté, quelque tardive qu'elle soit. N'oubliez pas surtout de distinguer entre la violation systématique de la loi et une irrégularité tout *exceptionnelle*.

Parce qu'enfin ces hommes écrivent en allemand et qu'on peut ainsi les soupçonner d'appartenir à l'odieuse race teutonique, votre correspondant, à qui les lois de sa logique ordonnent de conclure du particulier au général, englobe dans la même malédiction tous les pédagogues allemands qui ont travaillé dans le Jura.

Allons, c'est entendu: vous qui avez la malchance de n'être pas nés en pleine Suisse romande et de n'avoir

pas fait vos études à Lausanne ou à Peseux; vous qui enseignez depuis de nombreuses années à l'école cantonale, dans les deux écoles normales, dans les écoles secondaires; vous qui inspectez bravement nos établissements d'éducation et nos écoles primaires; dépêchez-vous, depuis „le vulgaire pion jusqu'à ses souteneurs haut placés, de faire vos armes dans les journaux radicaux et d'aller ensuite rédiger des feuilles réactionnaires à Herzogenbuchsee, à Bâle, ou ailleurs“, déguerpissez au plus vite, „car on ne pourra jamais assez relever le mal que vous avez fait à notre Jura.“ C'est le correspondant du *Schulblatt* qui l'affirme, il veut bien toutefois octroyer généreusement à trois ou quatre d'entre vous la faculté de respirer l'air qu'il parfume de sa présence.

Peut-on, je le demande, insulter plus outrageusement nos collègues de l'ancienne partie du Canton et croyez-vous, lecteurs, que le *Schulblatt* soit là pour faire cette besogne?

Nous protestons, au nom du corps enseignant jurassien contre l'article de votre correspondant et contre son insertion.

X.

II.

Monsieur le Rédacteur,

Sous la rubrique „District de Moutier“, vous avez inséré dans le numéro 21 de votre estimable journal une correspondance inqualifiable contre le contenu de laquelle je viens protester énergiquement en ma double qualité de Jurassien et d'instituteur. Il ne m'est pas permis de laisser croire à vos lecteurs que les sentiments haïeux de votre correspondant soient ceux de tous les Jurassiens. Dieu merci! parmi nous, il y a encore des hommes de cœur, et si quelques brouillons ambitieux osent se permettre à l'égard d'honorables collègues des accusations aussi déloyales que celles de votre correspondant, soyez persuadé qu'ils constituent au milieu de nous une infime minorité.

M. Périllard est mon ami, et je n'ai jamais douté qu'il ne se fût acquitté de ses fonctions d'examineur avec tout le tact, toute la délicatesse qui le caractérise. Je le connais trop pour qu'il me vienne jamais à l'idée de le considérer comme l'auteur de la correspondance incriminée. Il ne se serait jamais permis de traiter nos collègues allemands placés dans le Jura aussi indignement, d'une façon aussi éhontée, aussi perfide que le fait votre correspondant.

Ce dernier affirme que „les pédagogues allemands ont fait au Jura un mal incalculable.“ Il l'affirme, mais il se garde prudemment de fournir aucune preuve à l'appui de ses dires.

Qu'il me permette de le faire à sa place.

Pendant 9 années, au milieu de luttes et de fatigues continuelles, M. Wächli a travaillé avec énergie et persévérance au relèvement des écoles catholiques du Jura. Sa tâche était immense, semée de difficultés sans nombre. J'ai vu ses écoles au moment où il débutait dans sa carrière d'inspecteur. J'en parle donc avec connaissance de cause. Il y avait tout à faire: partout régnait le désordre le plus complet. Lois, règlements, plan d'études, tout était foulé aux pieds. Dans beaucoup de localités, les bâtiments scolaires tombaient en ruines ou étaient insuffisants; le mobilier, les moyens d'enseignement généraux et individuels faisaient défaut; l'église et le catéchisme absorbaient la meilleure partie du temps destiné à l'école. Que votre correspondant, qui paraît jouir de nombreux loisirs, se paie le luxe d'un petit voyage dans le Jura catholique. Presque partout il trouvera aujourd'hui des

maisons d'école vastes, bien aménagées, meublées confortablement, pourvues de tout le matériel d'enseignement prescrit par la loi. Au lieu d'écoles réunissant les 9 années scolaires, des classes divisées par degrés. Au lieu d'instituteurs dominés par les curés, un personnel enseignant émancipé. Au lieu d'un enseignement routinier, des leçons données avec méthode et tendant à développer les facultés des enfants autant qu'à leur communiquer des connaissances utiles. Toutes ces améliorations sont l'œuvre de M. Wächli; M. Wächli est „un pédagogue allemand.“

Après avoir pendant plusieurs années enseigné avec distinction aux collèges de Neuveville et de Bienne, M. Edouard Meyer, recteur, a sauvé d'une ruine imminente l'école cantonale de Porrentruy, aujourd'hui florissante. — M. Meyer est un „pédagogue allemand.“

Grâce à l'excellence de leur méthode et à l'énergique persévérance de leurs efforts, M. Neuenschwander à Porrentruy, M. Grogg à Delémont, ont donné à la gymnastique et au chant un impulsion et un développement inconnus avant leur arrivée au milieu de nous. — MM. Neuenschwander et Grogg sont des „pédagogues allemands.“

M. Meyer à Moutier, M. Jenny à St. Imier enseignent avec talent les mathématiques et les sciences naturelles. M. Reinlé dirige avec succès le collège de Neuveville. Les jeunes gens formés dans cet établissement sont au nombre des mieux préparés. — Ces trois Messieurs sont des „pédagogues allemands.“

M. l'inspecteur Gylam, déploie dans le Jura protestant, une activité appréciée par tous ses administrés, par la population tout entière. — M. Gylam est un „pédagogue allemand.“

M. Jakob a doté nos classes élémentaires d'un livre de lecture fort prisé de tous ceux qui ont quelque notion de ce qu'est l'école primaire. Son exemple a provoqué une salubre émulation et nous a valu un bon livre de lecture destiné au degré intermédiaire des écoles jurassiennes et dont l'auteur, M. Henri Gobat de Corgémont, un demi-Germain, doit être bien connu de votre correspondant. — M. Jakob est un „pédagogue allemand.“

Il y a plus.

Tous le monde est unanime à reconnaître que jamais les écoles normales de Delémont et de Porrentruy n'ont aussi bien marché que sous l'habile direction de M. Breuleux. M. Breuleux n'est pas Allemand, lui; c'est un Jurassien pur sang. Mais, où a-t-il puisé la matière de son enseignement, les méthodes, les procédés qui lui ont valu ses succès, la substance de son cours de pédagogie?

Il nous le déclare lui-même dans l'ouvrage remarquable qu'il vient de publier: c'est chez „les pédagogues allemands“, chez M. Rüeegg en particulier, dont il a suivi les leçons pendant quelques mois, avant de prendre la direction de l'école normale de Delémont.

Je pourrais continuer longtemps encore sur le même ton. Je pourrais faire remarquer que si l'enseignement instructif a commencé à s'acclimater parmi nous; si l'ancienne méthode de lecture est remplacée par un procédé rationnel; si nos élèves ont appris à connaître avec quelques détails le Jura, le canton de Berne, la Suisse, c'est encore à ces maudits „pédagogues allemands“ que nous le devons.

Je préfère m'arrêter. J'ai, me semble-t-il, complété assez consciencieusement la tâche de votre correspondant. J'ai prouvé surabondamment que „les pédagogues alle-

mands ont fait un tort immense à notre Jura.“ Désormais, il n'y a plus qu'une chose à faire; c'est de nous débarrasser d'eux le plus promptement et le plus honnêtement possible — comme on l'a déjà fait pour M. Wächli — afin de laisser la carrière libre à votre docte correspondant et à ses „souteneurs.“

Nous verrons alors le bien que peuvent faire à notre Jura ceux qui, du haut en bas de l'échelle, sont pris subitement d'une germano-phobie aussi ridicule qu'injuste. Nous les attendons à l'œuvre.

Dans l'intervalle, il nous sera toutefois permis de gémir sincèrement sur „la chasse aux Allemands“ organisée systématiquement pour quelques vulgaires ambitieux. Il n'y a dans ce procédé ni patriotisme, ni générosité, ni prudence. C'est à la fois une noire ingratitude et une profonde maladresse, dont je laisse pour ma part toute la responsabilité à qui de droit.

Parce qu'un instituteur allemand, qui a autrefois occupé un poste dans le Jura, s'est transformé en rédacteur de la „Volkszeitung“, votre correspondant jette à la face de tous nos honorables collègues allemands établis parmi nous les épithètes offensantes d'„hypocrites“, de „flatteurs“, de „saligauds“ et de „traîtres“!

Si on lui renvoyait la balle, votre correspondant serait-il bien enchanté? Essayons.

Tout récemment, deux pédagogues jurassiens ont eu le triste courage de postuler, en même temps que leurs collègues sortant de charge, les places occupées avec talent depuis 7 à 9 ans par ces derniers, et, grâce à des démarches que je m'abstiens de qualifier, ont réussi à s'y faire nommer, supplantant ainsi avec un égoïsme cynique leurs honorables confrères. Certes, en agissant de la sorte, ces deux pédagogues ont forfait à la solidarité qui doit régner parmi les membres du corps enseignant. Leur conduite est d'autant plus digne de mépris que cette nomination enlève à l'un de nos collègues évincés son pain et celui de sa famille.

Est-ce une raison, pour autant, de lancer à la tête de tous les instituteurs jurassiens les qualificatifs outrageants d'„hypocrites“, de „flatteurs“, de „saligauds“ et de „traîtres“?

Evidemment, non.

Et pourtant, avec les principes professés par votre correspondant, c'est ce que nos collègues allemands seraient en droit de faire à l'égard de leurs confrères de langue française.

A.

Zwei Hauptmängel des neuen Schulgesetz-Entwurfes.

Nach den Wahrnehmungen des Einsenders wurden in den verschiedenen Kreissynoden zwei Hauptmängel des Schulgesetzentwurfes noch nicht gehörig hervorgehoben.

In erster Linie wird das neunte Schuljahr viel zu leichten Herzens mehr oder weniger Preis gegeben. Man braucht sich nur daran zu erinnern, mit welcher Mäusefalle man das 10. und teilweise auch das 9. Schuljahr eingefangen. Was z. B. das letztere betrifft, so fand sich zur Zeit im Oberaargau ein überreifes 14- bis 15-jähriges Mädchen. Ein Grossrat aus jener Gegend hatte Erbarmen und erfand den bekannten Gedanken des „vorzeitigen Schulaustrittes.“ Die Sache erschien als eine unschuldige Ausnahme, welche aber heute vielfach zur

Regel geworden. Es ist wahrhaft empörend, sehen zu müssen, dass namentlich in den Städten bald jeder Knirps, der zu jeder ernsten Arbeit noch zu schwach ist, mit dem Glimmstengel im Maule die Gassen und Wirtschaften unsicher macht. Wird man auf diesem Wege noch weiter gehen? Es sieht ganz danach aus! Die obligatorische Fortbildungsschule und der abteilungsweise Schulbesuch scheinen mir für Lehrer und Bürger der gebratene Speck zu sein. Weil das Schulgesetz in seiner Gesamtheit vor dem Volksreferendum nicht bestehen wird, wird man in einer neuen Vorlage die verschiedenen Materien getrennt vorlegen müssen. In dieser Form fällt dann die obligatorische Fortbildungsschule und die 8 Schuljahre mit dem abteilungsweisen Schulbesuch werden bleiben. Es kann dies eine pessimistische Anschauung genannt werden, aber wer Land und Leute kennt, wird ihr die Berechtigung kaum absprechen können; darum nur aufgepasst! Es ist jedenfalls sehr bezeichnend, wenn man der Quelle nachforscht, von welcher der Wegfall des 9. Schuljahres verlangt wurde. Es ist nicht etwa die Bauersame, die so was verlangte. Zu Ausführung der nötigen Feldarbeiten und den zur Verfügung stehenden Kräften unserer spätreifen bernischen Jugend lässt die Sommerschule mit ihren freien Halbtagen und den langen Ferien genügend Zeit. Aber auch in den industriellen Centren ging das Verlangen ja nicht etwa vom zunächstbeteiligten Arbeiterstande aus. In der Regel hält jeder brave und solide Arbeiter viel darauf, seinen Kindern eine bessere Bildung als die selbstempfangene geben zu lassen, damit denselben das Leben wo möglich weniger sauer werde. Nein, der Anstoss ging vielmehr von einigen Grossindustriellen und Konsorten des St. Immertales aus, wo man wohlfeile Kräfte zu Ausläufern, Vorarbeitern und Schmierern zu haben wünscht. Man schützt vor, dass der Uhrenmacher seine Partie möglichst jung lernen müsse, wenn er tüchtig werden solle. Überlasse man doch diese Sorge den Vätern, diese wissen am besten, dass 14jährige Bürschchen bei regelmässiger Etablierarbeit physisch zu Grunde gehen müssten. Gesetzt aber auch, es ginge, wo wäre der Gewinn? Solche allzufrühe unabhängig gemachten Leute würden in dieser genussüchtigen Zeit den Verdienst durchgehends nur zum Verdruss der Eltern und zum eigenen Schaden verbrauchen. Wenn die Uhrenmacher durchschnittlich als weniger solid gelten, als andere Berufsleute, so ist die Ursache hauptsächlich in dem auf den Bergen üblichen allzufrühen Austritt aus der Schule und damit zur vorzeitigen Emanzipation vom Elternhause zu suchen.

Auf der andern Seite ist man vielerorts gegen den in Aussicht genommenen Wegfall des Zeichnens noch allzulau vorgegangen. Gewiss wird die Erziehungsdirektion von diesem Vorhaben absehen und kein anderer Kanton, der bei den Rekrutenprüfungen hinter Bern zurück steht, wird das Beispiel nachahmen. Aber schon der Gedanke an diese Möglichkeit hat dem Zeichnen tiefe Wunden geschlagen. Kaum begann sich dieses Fach aus der Puppe der alten Schule zu neuem Leben zu entfalten und erblickte der intelligente Teil der Lehrerschaft in dessen Aufgabe die grundlegenden Elemente jeden gewerblichen „Fortschrittes“, so wird dasselbe als leicht entbehrlichen Ballast wieder über Bord geworfen und dem Schlendrian und der Gedankenlosigkeit in dieser Richtung neue Nahrung zugeführt. Hält die Erziehungsdirektion das Zeichnen für unwichtig, weil dasselbe am Platze von Blumen- und Landschaftsstudien eine gewerbliche Richtung eingeschlagen oder gerade *darum*, weil man namentlich im Jura durchgehends noch am

Alten fest hält? Immerhin ist es schwer erklärlich, wie Herr G. dazu kam, dasjenige Fach fallen zu lassen, das seine nicht geringern Vorgänger, die Herren Ritschard und Bitzios vor allem zu fördern suchten, weil sie keines so vernachlässigt fanden. Darum folgten sich auch Kurse auf Kurse und soll Hr. Bitzios für's laufende Jahr sogar 2 Kurse (den einen in Delsberg, den andern in Münchenbuchsee) vorgesehen und sich mit der Erstellung eines obligatorischen Lehrmittels ernstlich beschäftigt haben. Aber nicht einmal in der Fortbildungsschule, welche doch namentlich im Auslande vorzugsweise Zeichenschule ist, fand das fragliche Fach Gnade und so dreht sich die ganze Schulweisheit des neuen Gesetzentwurfes ausschliesslich um die Vorbereitung zu den Rekrutenprüfungen bis in's 18. Altersjahr hinauf und die berufliche Vorbildung, die Entwicklung des guten Geschmacks bleiben total vernachlässigt. Man gehe doch nach Zürich und urteile, ob heutzutage noch ein einziger Handwerker, der mehr sein will, als ein ordinärer Handlanger, des Zeichnens entraten könne!

Der Fortbildungsschüler.

I. Der „Fortbildungsschüler“ wird herausgegeben von der solothurnischen Lehrmittelkommission (Seminarlehrer Gunzinger, Professor Lang, Seminarlehrer v. Arx, Lehrer Bernhard Wyss und Lehrer Lehmann) unter Mitwirkung von Lehrern und Schulfreunden. Er wurde als Lehrmittel für die dortige Fortbildungsschule geschaffen, hat nun aber eine weitere Verbreitung gefunden. Er erscheint während des Wintersemesters von 14 zu 14 Tagen, in 10 Nummern. Dadurch erhält das Lehrmittel für die Schüler den Reiz der Neuheit. Jede Nummer ist ohne Umschlag ein Bogen stark; aber auch der Umschlag ist noch bedruckt. Bis jetzt sind drei Jahrgänge erschienen. Der erste Jahrgang wurde im Winter 1880—81 herausgegeben. Das Werk kostet per Jahrgang 1 Fr. Die ersten zwei Jahrgänge sind nicht mehr in einzelnen Nummern, sondern nur noch als Gesamtausgabe zu beziehen. Alle drei Jahrgänge bilden in gewisser Beziehung ein zusammenhängendes Ganzes und sind, wie ich denke, für die drei Halbjahrs-kurse der soloth. Fortbildungsschule berechnet. Die soloth. Lehrmittelkommission hat mit Herausgabe des dritten Jahrganges ihre diesbezügliche Aufgabe erfüllt, was sie im Schlusswort der letzten Nummer mit den Worten andeutet: „Am erschten Ziele einer langen, mühsamen Reise angekommen“ etc. Auf die mehrfach an sie gerichtete Anfrage, ob und wie der „Fortbildungsschüler“ auch im nächsten Jahre erscheinen werde, gibt sie die Antwort: „*qui vivra verra*, d. h. wer lebt wird sehen.“

Werfen wir einen Blick auf das Inhaltsverzeichnis aller drei Jahrgänge, um zu sehen, was sie enthalten.

Nach demselben gliedert sich der Inhalt in I. Lesestoff, II. Aufsatz, III. Rechnen, IV. Vaterlandskunde.

Als Lesestoff finden wir 48 Lieder und Gedichte von den schönsten und besten, 28 Erzählungen gediegenen Inhalts, meist aus dem wirklichen Leben, 16 Biographien berühmter Männer, 11 Lesestücke aus der Naturkunde, 28 Stücke über Landwirtschaft, 24 Stücke volkswirtschaftlichen Inhalts und 9 Stücke verschiedenen Inhalts.

Unter Aufsatz enthält der „Fortbildungsschüler“ 30 Rekrutenaufsätze, teils zur Ermunterung und Nachahmung, teils zum Kritisieren und Verbessern, dann 40 Aufsatzthemata aus den Rekrutenprüfungen mit den üblichen

Erläuterungen. Ferner sind behandelt der Brief und seine Bestandteile, die besondern Formen der schriftlichen Mitteilung, die telegraphische Depesche, Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze. Es sind jeweilen zuerst die nötigen Erläuterungen gegeben und dann folgen ein oder mehrere Musterbeispiele. Für das Rechnen enthält er 108 Rechnungsaufgaben aus den Rekrutenprüfungen und 130 Rechnungsbeispiele aus dem Berufs- und Alltagsleben. Auch aus der Rechnungs- und Buchführung wird das Wichtigste erklärt und vorgeführt. Die Vaterlandskunde umfasst Geschichte, Geographie und Verfassungskunde. In der Geographie kommen sämtliche Kantone zur Behandlung. Daneben findet sich noch eine grosse Anzahl anderer Einzeldarstellungen. In der Geschichte wird uns in 30 Stücken die gesamte Geschichte der Eidgenossenschaft von ihrer Gründung bis auf die Gegenwart vorgeführt. Ebenso wird unter Verfassungskunde das gesamte Verfassungswesen der Eidgenossenschaft von seinen ersten Anfängen bis auf die Neuzeit behandelt.

Ein Vorzug des Werkes besteht noch darin, dass sehr viele Stücke aus den verschiedenen Gebieten mit hübschen Illustrationen versehen sind. In jeder Nummer finden wir natürlich verschiedenen Lese- und Übungsstoff.

II. Im Laufe des verflossenen Winters liess die hohe Erziehungsdirektion unseres Kantons einer grössern Anzahl Oberschulen den dritten Jahrgang des „Fortbildungsschüler“ zukommen. Dieses Vorgehen ist bestens zu verdanken. Das ausgelegte Geld hat, wo er richtig gebraucht wurde, jedenfalls reichliche Früchte getragen. Da meine Klasse denselben auch erhielt, so will ich kurz mitteilen, wie ich ihn verwendete. Etwa anfangs Februar erhielt ich die ersten 7 Nummern. Die übrigen drei folgten später nach. Ich versah jede Nummer mit einem Umschlag aus festem Papier und teilte sie am nächstfolgenden Samstag den Schülern aus. Die Schüler erhielten jeweils nur eine Nummer und konnten sie acht Tage behalten. Innert dieser Zeit sollten sie dieselben durchlesen und eine frei gewählte Arbeit daraus bringen. Nach Verfluss von acht Tagen wurden in einer hiezu bestimmten Unterrichtsstunde die Nummern abgefordert, gewechselt und die Arbeiten entgegengenommen. Die Schüler hatten grosse Freude an dem Werke und suchten einander in ihren Arbeiten zu überbieten, besonders die intelligentern. So kam es vor, dass ein und derselbe Schüler nach acht Tagen ein Aufsatzthema ausgearbeitet, 2—3 Rechnungen gelöst und daneben noch ein Lesestück zur Reproduktion gelernt hatte. Die gelernten Stücke mussten vorgetragen werden. Es wurden nicht etwa nur die leichtesten Stücke gewählt, sondern die bessern Schüler setzten eine Ehre darein, auch schwierigere Stücke vortragen zu können.

Ich habe also mit dem „Fortbildungsschüler“ sehr günstige Erfahrungen gemacht. Ein Gleiches sagen auch die Kollegen unseres Amtes, die denselben erhalten haben. Als ich daher an der letzten Sitzung der Kreissynode Nidau über den „Fortbildungsschüler“ Bericht erstattete, beschloss dieselbe, an den tit. Vorstand der bernischen Schulsynode das Gesuch zu richten, es möchte an der nächsten Versammlung der Schulsynode die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmässig wäre, wenn in Zukunft allen Primar- und Sekundarschulen des Kantons der „Fortbildungsschüler“ von der Erziehungsdirektion zugesandt würde, insofern derselbe noch erscheint, oder ob man, vielleicht in Verbindung mit andern Kantonen, eine eigene Schülerzeitung gründen wolle, die dann jedem Schüler in die Hände zu geben wäre.

Hoffentlich werden auch noch andere Kreissynoden diese Frage vor Versammlung der nächsten Schulsynode behandeln.
Hänny.

Schulnachrichten.

Schweiz. bb. *Société des instituteurs de la Suisse romande.* Le Comité central de la Société des instituteurs romands a eu une réunion, le 27 mai, à Lausanne, au cercle de Beau-Séjour. Tous les cantons romands étaient représentés sauf Valais. La réunion était présidée par M. Gavard, Conseiller d'état de Genève.

Le prochain congrès aura lieu à Genève en 1884; on y discutera la question des travaux manuels à l'école primaire ainsi que les moyens les plus propres à réaliser une réforme orthographique de la langue française. Le comité directeur est chargé de nommer les rapporteurs pour ces deux questions. Nous aimerions à voir la première traitée par un homme compétant en ces matières, M. Hip: Etienne, inspecteur des fabriques à Neuchâtel.

Le compte-rendu financier présente une situation très prospère. Le solde en caisse au 31 décembre 1882 était de fr. 1374. 14. Le fonds Lochmann avait un actif de fr. 135. 75 et la caisse de secours mutuels un solde actif de fr. 1343. 03.

La société de secours mutuels compte 320 membres dont 111 dans le canton de Vaud, 71 à Genève, 85 à Neuchâtel et 38 dans le Jura bernois.

Les abonnés à *l'Éducateur* sont au nombre de 1272 dont 389 dans le canton de Vaud, 272 à Genève, 274 à Neuchâtel, 38 à Fribourg et de 131 dans le Jura bernois. *La diminution du 35 % des abonnés dans le Jura bernois a, je crois, été amenée par les attaques de l'Éducateur en ce qui concerne les affaires scolaires bernoises.*

Après Genève, ce sera au Jura bernois de prendre en main la direction de la Société des instituteurs de la Suisse romande. On parle de Porrentruy comme siège du Comité directeur.

Espérons que les instituteurs jurassiens, dans leur réunion du 8 juillet à Saignelégier prendront une décision qui fera honneur à notre pays.

Bern. *Münchenbuchsee.* -tz. Die Kreissynode Frauenbrunn versammelte sich in ordentlicher Sitzung zur Beratung des Schulgesetz-Entwurfes den 19. Mai am Amtssitze. Wir teilen aus den Verhandlungen der zahlreichen Versammlung die Abänderungsvorschläge mit, wie solche aus der belebten Diskussion hervorgingen:

§ 2. Derselbe wird in öffentlichen Schulen erteilt. Zusatz: Wer seine Kinder nicht in die öffentliche Primarschule schickt, hat sich darüber auszuweisen, dass denselben ein genügender Primarunterricht auf privatem Wege erteilt werde. Für die Privatschulen gilt auch § 3 des vorliegenden Gesetzes.

§ 3. „Aufsicht“ statt „Leitung“.

§ 4. „Es können nur solche Lehrer und Lehrerinnen in den Schulen definitiv angestellt werden, welche das bernische Lehrpatent besitzen.“

§ 8. Streichung.

§ 12. „mit Genehmigung“ statt „durch Beschluss“.

§ 14. „Die Schulgemeinden sorgen für Herstellung, Unterhaltung, Reinigung und Beheizung der Schullokale.“ Schluss unverändert.

§ 17 und 18. Streichung.

§ 19, lit. 1. „Eine anständige freie Wohnung, bestehend aus wenigstens zwei heizbaren Zimmern, Küche und Dependenzen, auf dem Lande mit Garten.“

Lit. 2. „12 Steres Tannenholz oder ein dem Geldwert entsprechendes Mass“ etc.

Lit. 3. „Überdies soll mit jeder Lehrstelle“ etc. etc. Alinea 2. Streichung.

§ 20. „Erziehungsdirektion“ statt „Regierungsstatthalter.“

§ 21, Alinea 2. „Die Errichtung von Jugendbibliotheken ist möglichst anzustreben.“

§ 22. „Schulgemeinde“ statt „Gemeinde- oder Armenkasse.“

§ 24, litt. 2. „50 % der Bürgerrechtseinkaufssummen.“

Lit. 3. „10 % der Schenkungen und Vermächtnisse, welche zu Gunsten von Korporationen und öffentlichen Stiftungen gemacht werden.“ Schluss nach Entwurf.

§ 25. „Nur die drei- und mehrteiligen Schulen dürfen nach Geschlechtern getrennt werden.“

§ 26. „Keine Schulklasse darf über 70 Schüler bei geteilten, und über 60 bei ungeteilten Schulen zählen.“

Wenn eine Schulklasse zwei Jahre nacheinander dieses Maximum überschreitet, so soll etc. etc.

Zusatz: „Umgekehrt dürfen zur Zeit getrennte Klassen ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion nicht wieder verschmolzen werden.“

§ 27. Zusatz: „Darf aber ohne seine Einwilligung zu nicht mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden.“

§ 30. Streichung.

§ 31. „In den ersten vier Schuljahren kann der Unterricht durch Lehrerinnen erteilt werden; auf den obern Stufen dagegen sind dieselben nur an Mädchenschulen definitiv wählbar.“

§ 32. Ersetzung durch § 1 des bisherigen Gesetzes unter Vorbehalt folgender Fassung des 1. Al.: Die biblische Geschichte.

§ 33. Ersetzung des Wortes „Regierungsrat“ durch „Erziehungsdirektion“.

Zusatz: „Der Staatsbeitrag an arme Gemeinden ist den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.“

§ 34. Erhöhung um je Fr. 50, Abteilungsschule inbegriffen.

§ 36. Streichung.

§ 37. Streichung.

§ 44. Streichung der Worte „oder ein zufällig“ bis „werden“ im 1. Al., sowie „im ersten Falle“, 2. Al.

§ 45. Streichung des Satzes: „ebenso“ ... „Folge zu leisten.“

§ 47. Streichung des 2. Alinea, sowie Ersetzung von Schulkommission durch „Schulgemeinde.“ Neues Alinea 2: „Findet die Schulgemeinde, die Bewerberliste sei ungenügend, so kann sie eine zweite Ausschreibung verfügen oder nach eingeholtem Gutachten der Schulkommission und des Schulinspektors durch Berufung eine Wahl treffen.“

§ 48. Ersetzung von „Ansicht“ durch „Gutachten.“

§ 52. . . . „wenigstens ein Jahr etc.“ Streichung des Satzes „wenn er . . . angerechnet.“

§ 53. „Kein Lehrer darf ohne Erlaubnis der Schulkommission während eines Semesters seine Stelle verlassen, noch später als einen Monat vor Beginn des folgenden Semesters aufkünden. Umgekehrt ist die Gemeinde verpflichtet, eine ledig werdende Stelle spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Semesters auszuschreiben.“

§ 54. Streichung von Alinea 1 und 3 in folgender Fassung: „Die Lehrer sind in den Grenzen des Unterrichtsplanes mit Rücksicht auf die Lehrmethode selbständig

und bestimmen im Einverständnis mit der Schulkommission die Lehrmittel, letzteres unter Vorbehalt des in § 145 der Erziehungsdirektion eingeräumten Rechtes.“

§§ 55, 56, 58, 59. Streichung, an ihre Stelle § 36 bis 38 des bisherigen Gesetzes, § 38 in folgender Verkürzung: Sie haben in der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit zu dringen. Sie führen über alles, was der Schule als Eigentum zusteht, ein genaues Verzeichnis. Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Übelstand in ihren Schulen der Schulkommission anzuzeigen.“

§ 57. . . . „mindestens alle 6 Monate“. . . .

§§ 61, 62, 63. Streichung, an ihrer Stelle: § 39 und 40 bish. Ges. unter Weglassung der Worte „und des Gemeinderates.“

§ 65. Streichung. — Im Fernern beantragte die Synode, als folgende Bestimmung nach § 66 einzuschalten § 54 des bisherigen Gesetzes.

§ 68. . . . „Leibgeding welches wenigstens F. 400 beträgt.“

§ 71 und 72. Streichung, dafür: „Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, hat der Lehrer wegzuweisen.“

§ 73. Streichung von Ziffer 3.

§ 74. Streichung des Alinea 2.

§ 76. Streichung des Alinea 2.

Alinea 1 entsprechend § 3, Alinea 1 des bisherigen Gesetzes.

§§ 77 bis 81. Streichung.

§ 82. „Die Schulzeit dauert 9 Jahre.

Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatiert ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen vor Ablauf dieser Frist aus der Schule entlassen werden.

Während der ersten 7 Schuljahre beträgt die Zahl der jährlichen Schulwochen wenigstens 36, mit 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den 3 ersten und 27 in den 4 folgenden Jahren.

Im 8. und 9. Jahre sind jährlich wenigstens 270 Halbtage zu 3 Stunden zu halten. Letztere Schulzeit darf auf nicht weniger als 32 Wochen verteilt werden.

In diesen Zahlen ist die Unterrichtszeit für sämtliche obligatorische Fächer begriffen.

§ 83. „Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann während der ersten 7 Jahre die wöchentliche Stundenzahl um je 3 und im 8. und 9. Jahr die Zahl der Schulhalbtage auf 240 reduziert werden, wobei dann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten auf 3 wöchentliche Stunden beschränkt wird.

Die Schulzeit darf durch den Konfirmanden-Unterricht nicht beeinträchtigt werden. Bilden mehrere Schulgemeinden eine einzige Kirchgemeinde, so haben die Schulkommissionen sich in Betreff der Freihalbtage, während welcher der Konfirmanden-Unterricht erteilt werden kann, zu verständigen.

§ 84. Streichung.

§ 85. Streichung des Alinea 4.

§ 91. Streichung.

§ 92. Streichung des Wortes „namentlich“.

§ 93, Alinea 1. In folgender Fassung: „Die vorgeschützten Entschuldigungsgründe müssen binnen 3 Tagen angebracht werden und sind auf Verlangen des Lehrers oder der Schulkommission gehörig zu bescheinigen.“

§ 94. Streichung des letzten Satzes. Zusatz: „Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu

überweisen. Ferner sind die Anzeigen dem Schulinspektor halbjährlich zur Kontrollirung vorzulegen.“

§ 95. „Es findet jährlich am Schlusse des Wintersemesters unter Aufsicht der Schulkommissionen eine öffentliche Schlussprüfung statt, die so einzurichten ist, dass sie ein möglichst getreues Bild der Schule liefert.

§ 96. Streichung des Alinea 2.

§ 98. An den betreffenden beiden Stellen statt „40“ zu setzen „30“.

§ 100. „Für die erweiterte Oberschule kommt zu den obligatorischen Fächern des § 32 ferner als obligatorisch hinzu: Französisch, beziehungsweise Deutsch.“

§ 101. „Die Lehrer müssen sich über Kenntniss der französischen, beziehungsweise deutschen Sprache ausweisen. Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 500 mehr, als die sonst vorgeschriebene etc. etc.“

§ 106. „Fr. 150“ statt „Fr. 100“. Zusatz: „Die gleiche Bestimmung gilt auch für Mädchenfortbildungsschulen.“

§ 107. Beizufügen als neue Ziffer in Lemma 1: „4. Naturkunde“; Streichung von Lemma 2, wofür neu: „Sobald 6 Schüler weitem Unterricht im Zeichnen, Buchhaltung oder Französisch verlangen, so ist die Gemeinde zu den entsprechenden Einrichtungen verpflichtet. Für die betreffenden Mehrleistungen der Lehrer sind dieselben in angemessener Weise höher zu besolden. Staat und Gemeinde tragen diese Mehrkosten zu gleichen Teilen.“

§ 108. . . . „anzunehmen, sofern durch Übernahme dieser Verpflichtung die Gesamtzahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden 33 nicht übersteigt.

§ 110. Statt „an zwei Nachmittagen“: „wovon wenigstens 3 auf die Tageszeit zu verlegen sind“ etc. etc.

§ 115. Streichung.

§ 119, Alinea 3. . . . „Haben sie innert Monatsfrist der betreffenden Schulkommission vom Tag des Eintritts Anzeige zu machen.

§ 120. Streichung des Satzes: „Sie können verpflichtet werden zu bestehen.

§ 123 und 124. Streichung.

§ 131. Streichung der Worte „und in den Grenzen“ bis zum Ende des § (Korrektur selbstverständlich!)

§ 135 bis 138. Streichung.

§ 139 bis 144. Ersetzt durch § 57 und 58 des bisherigen Gesetzes unter Weglassung des Satzes in § 58: „Zu diesem Zwecke ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszusetzen.“

§ 147. Streichung.

§ 151. Beizufügen: „10. Das Gesetz über die Mädchen-Arbeitsschulen vom 10. September 1878, soweit es durch § 83 vorliegenden Gesetzes modifiziert wird.“

Rein redaktionelle Änderungen unbeanstandeter Paragraphen wurden nicht vorgenommen.

Auf einen weitem Bericht über unsere Sitzung resp. deren fernere Traktanden (die übrigens untergeordneter Natur waren), wird das „Schulblatt“ für dieses Mal gerne verzichten. Ich möchte nur noch erwähnen, dass die Mitglieder der Versammlung mit rühmlicher Ausdauer die oft nicht ganz erquickliche Materie durchberaten halfen und auf einen Antrag, die Diskussion abzubrechen, nicht eintraten.

— bb. *Courtelay*. Les instituteurs du district de Courtelay se sont réunis, à Corgémont, en assemblée synodale le 26 mai dernier, pour discuter le projet de loi élaboré par la Direction de l'instruction publique. La séance a duré de 9 heures du matin à 5 heures du soir avec interruption de midi à 2 heures.

